

## **BMF: Hinweise im Hinblick auf die Erstattung von Umzugskosten ab dem 01.06.2020**

### **Hintergrund**

Durch den Arbeitgeber ist eine steuerfreie Erstattung beruflich veranlasster Umzugskosten möglich, soweit die Erstattung der Höhe nach den Aufwendungen entspricht, welcher der Mitarbeiter nach § 9 EStG in seiner persönlichen Steuererklärung als Werbungskosten abziehen könnte. Demnach kann eine steuerfreie Erstattung – bis auf wenige Ausnahmen – entsprechend der Beträge vorgenommen werden, welche im BUKG und der Auslandsumzugskostenverordnung (AUV) festgelegt sind. In § 10 BUKG bzw. § 18 AUV sind die Beträge für sonstige Umzugsauslagen geregelt. Mit den dort festgelegten Beträgen sollen pauschal, insbesondere solche Aufwendungen abgedeckt werden, welche nach der allgemeinen Lebenserfahrung üblicherweise anfallen, für welche oft allerdings keine oder nur eine Vielzahl kleinteiliger Belege vorhanden sind (beispielhaft genannt seien freiwillige Trinkgelder für Umzugshelfer, An- und Ummeldegebühren sowie Aufwendungen für Schönheitsreparaturen). Ist durch den Arbeitgeber in diesem Sinne eine steuerfreie Erstattung nach § 3 Nr. 16 EStG erfolgt, entfällt insoweit für den Mitarbeiter die Möglichkeit des Werbungskostenabzugs im Rahmen seiner persönlichen Steuererklärung. Eine steuerfreie Erstattung der Pauschalbeträge ist für den Mitarbeiter finanziell günstiger als der Werbungskostenabzug im Rahmen der Steuererklärung. Dies gilt umso mehr, wenn es sich „lediglich“ um Werbungskosten zum – unter Progressionsvorbehalt – steuerfreien Arbeitslohn handelt (beispielsweise im Zusammenhang mit einem berufsbedingten Umzug aus dem Inland in das Ausland, nachdem lediglich noch in Deutschland nicht steuerbare ausländische Einkünfte oder nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreie Einkünfte erzielt werden).

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung eine pauschale Erstattung von Aufwendungen nach § 10 BUKG / § 18 AUV regelmäßig bei beruflich veranlassten Umzügen ohne Verlagerung des Lebensmittelpunktes des Mitarbeiters (also insbesondere bei Umzügen anlässlich der Begründung, Beendigung oder des Wechsels einer doppelten Haushaltsführung) nicht anerkennt (R 9.11 Abs. 9 LStR). In solchen Fällen ist eine steuerfreie Erstattung von sonstigen Umzugskosten im Sinne des § 10 BUKG / § 18 AUV also nicht pauschal, sondern nur gegen Einzelnachweis vorzunehmen. Durch den Arbeitgeber sind die vom Mitarbeiter vorgelegten Nachweise als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren.

### **Betroffene Norm**

§ 3 Nr. 16 EStG

### **Fundstelle**

BMF, Schreiben vom 20.05.2020, [IV C 5 - S 2353/20/1004:001](#), BStBl I 2020, S. 544.

### **Weitere Beiträge zum Thema**

[BMF: Änderungen der Beträge für umzugsbedingte Unterrichtskosten und sonstige Umzugsauslagen ab Juni 2020](#)

## **Ihr Ansprechpartner**

Christian Röpke

Director

[croepke@deloitte.de](mailto:croepke@deloitte.de)

Tel.: (040) 32080-4901

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.